

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Verordnung über den Wattenwil-Märit

Inkraftsetzung 01.05.2022
Revidiert 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHREN.....	3
ENTSCHÄDIGUNGEN.....	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4

Verordnung über den Wattenwil-Märit

Gebühren

Marktgebühr	Art. 1	
	¹ Marktstände pro Tag/Wochenende, Miete	CHF 20.00
	² Marktgebühr pro Tag und Laufmeter inkl. Kehricht	CHF 15.00
	³ Strombezug nur Licht	CHF 5.00
	weitergehender Strombezug (z. B. Wasserkocher / Herdplatte)	CHF 15.00
	⁴ Erlass der Marktgebühr (exkl. Strom) für gemeinnützige Vereine und soziale Institutionen mit Sitz in Wattenwil sowie das einheimische Gewerbe, welches auf seinem eigenen Grundstück im Märit- Perimeter einen bewilligten Stand betreibt	gemäss Reglement über den Wattenwil- Märit
Festwirtschaften	Art. 2	
	Infrastrukturbeitrag Festwirtschaftsbetreibende inkl. gastgewerblicher Einzelbewilligung	
	a) Bewirtschaftung bis 50 Personen	CHF 75.00
	b) Bewirtschaftung bis 100 Personen	CHF 150.00
	c) Bewirtschaftung bis 200 Personen ¹	CHF 250.00
d) Bewirtschaftung ab 200 Personen	CHF 350.00	
Mehrweggeschirr	Art. 3 Die Gebühren für das Angebot des Mehrweggeschirrs werden nach Anzahl Festwirtschaftsbetriebe weiterverrechnet.	
Parkplatz	Art. 4 Parkplatzgebühr pro Auto	CHF 5.00

¹ Teilrevision vom 23.04.2025

Entschädigungen

Gemeindepersonal

Art. 6

Das Gemeindepersonal übt die Aufgaben im Rahmen des Stellenbeschriebes während der Arbeitszeit aus. Weitergehende Aufgaben können gemäss dieser Verordnung separat entschädigt werden.

Marktchef/in

Art. 7

¹ Dem/der Marktchef/in wird eine jährliche Pauschale von CHF 1'700.00 entrichtet.²

² In dieser Pauschale sind allfällige Entschädigungen für Sitzungen sowie Telefon- und Fahrspesen innerhalb des Gemeindegebiets enthalten. Die weiteren Spesenentschädigungen werden gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Wattenwil ausgerichtet.

³ Die Entschädigung für Personal, welches der/die Marktchef/in zur Unterstützung für die Aufgabenerfüllung beizieht, erfolgt direkt durch den/die Marktchef/in und mindert dessen/deren Einnahmen entsprechend.

Parkplatzverantwortlich
e/r

Art. 8

Dem/der Parkplatzverantwortlichen wird eine Entschädigungspauschale von CHF 360.00 entrichtet.³

Helfer/innen

Art. 9

¹ Kinder bis 16 Jahre pauschal CHF 13.00 pro Stunde.⁴

² Personen ab 17 Jahren pauschal CHF 18.00 pro Stunde.⁵

³ Vorbehalten bleibt die Entschädigung der Zivilschutzleistenden gemäss deren Bestimmungen.

⁴ Bisherige Personen haben Besitzstandgarantie auf die Entschädigungen.

Schlussbestimmungen

Art. 10

² Teilrevision vom 23.04.2025

³ Teilrevision vom 23.04.2025

⁴ Teilrevision vom 23.04.2025

⁵ Teilrevision vom 23.04.2025

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

³ Die mit der Teilrevision vom 23.04.2025 beschlossenen Änderungen treten rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 01.02.2022 genehmigt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Reglementes über den Wattenwil-Märit.

Wattenwil, 01.02.2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig.

sig.

Manuel Liechti

Lara Saurer

Publikation

Der Bevölkerung wurde diese Verordnung mittels Publikation am 17.02.2022 zur Kenntnis gebracht.

Wattenwil, 17.02.2022

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer

Teilrevision per 01.01.2025

Der Gemeinderat hat die Teilrevision an der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2025 genehmigt.

Wattenwil, 23.04.2025

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Manuel Liechi

Isabel Rufener